

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 71	190
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 6. Juli 2021

447

Einfache Anfrage von Oliver Martin, Peter Schenk und Hermann Lei vom 9. Juni 2021 „Aufhebung der Maskenpflicht in den Schulen, Gefahr einer Zweiklassengesellschaft sowie Impfung von Kindern“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Seit einigen Wochen sinken die Fallzahlen analog der Entwicklung des letzten Frühjahres, bedingt durch saisonale Einflüsse und die forcierte Impfkampagne. Die Impfung hat sich als sehr wirksames Mittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erwiesen. Durch die zunehmende Durchimpfung der erwachsenen Bevölkerung ist davon auszugehen, dass sich das Infektionsgeschehen auf die nicht geimpfte, ungeschützte Bevölkerung verlagern wird. Entsprechend zeichnet der Bund in der Mittelfristplanung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) ein Szenario, nach dem in den Schulen mit einem Anstieg der Fallzahlen bei Kindern und Jugendlichen zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Impfung von Personen im Alter von 12 bis 15 Jahren eine valable Ergänzung der bestehenden Instrumente zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Die Impfzulassung wird von Swissmedic als zentrale schweizerische Überwachungsbehörde für Heilmittel erteilt. Als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes ist sie in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig. Aufgrund von Studiendaten hat Swissmedic den Impfstoff von Pfizer/BioNTech in der Schweiz für Personen im Alter von 12 bis 15 Jahren genehmigt. Der Moderna-Impfstoff ist für Personen im Alter von 12 bis 17 Jahren bisher nicht zugelassen. Ein Zulassungsantrag ist jedoch in den nächsten Monaten zu erwarten.

Die Impfeempfehlungen werden von der Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) ausgesprochen. Die EKIF ist eine unabhängige Expertenkommission des Bundes, die bei Impffragen eine Vermittlerrolle zwischen Behörden, Fachkreisen und der Bevölkerung wahrnimmt. Erst nach der Zulassung durch Swissmedic kann die EKIF aus

ihrer Risiko-Nutzen-Analyse die Notwendigkeit einer Impfung und entsprechende Impfeempfehlungen ableiten. Am 22. Juni 2021 hat die EKIF für die Altersgruppe der 12- bis 15-Jährigen für den Pfizer/BioNTech-Impfstoff eine Impfeempfehlung ausgesprochen. Die Risiko-Nutzen-Analyse fällt allerdings weniger positiv aus als für Erwachsene oder Jugendliche ab 16 Jahren. Für 12- bis 15-Jährige ist die Impfung daher nur besonders empfohlen, wenn sie durch Vorerkrankungen stark beeinträchtigt sind oder mit immungeschwächten Personen zusammenleben.

Der Regierungsrat erblickt in der Impfung der 12- bis 15-Jährigen eine Möglichkeit, einen Beitrag zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten. Er hat deshalb im Impfzentrum in Weinfelden eine separate Abteilung einrichten lassen, in der sich Jugendliche seit dem 30. Juni 2021 impfen lassen können. So besteht auch für die Bevölkerungsgruppe der 12- bis 15-Jährigen, die im Kanton Thurgau rund 11'000 Personen umfasst, die Möglichkeit, sich und andere vor einer Infektion durch das Coronavirus zu schützen. Der Regierungsrat empfiehlt den Jugendlichen, vor dem Impftermin mit den Eltern oder einer anderen Vertrauensperson eine persönliche Risiko-Nutzen-Analyse zu machen und gemeinsam zu entscheiden, ob die Impfung durchgeführt werden soll. Allfällige Fragen sollten vorab mit dem Kinder- oder Hausarzt geklärt werden. Eine Impfung kann nur dann erfolgen, wenn die Jugendlichen dies möchten und die Einwilligung der Eltern vorliegt.

Frage 2

Die Empfehlungen werden nicht primär vom BAG, sondern von der EKIF ausgesprochen. Sie nimmt ihre Einschätzung aufgrund einer Risiko-Nutzen-Analyse vor. Der Einbezug von politischen Behörden würde der Unabhängigkeit der EKIF widersprechen und ihrer Glaubwürdigkeit schaden. Entsprechend werden Impfeempfehlungen zu Recht nicht mit den Kantonen abgesprochen.

Frage 3

Die im Vorstoss angesprochene aufgehobene Maskenpflicht für Kinder an Schulen im Kanton Zürich betrifft die Maskentragepflicht auf der Primarschulstufe. Sie wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in diesem Sinne aufgehoben, als in Rekursfällen die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederhergestellt wurde. Die Aufhebung der Maskenpflicht auf Primarschulstufe gilt damit einstweilen für die Dauer des Rekurs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

Im Gegensatz zum Kanton Zürich und weiteren Kantonen hat im Kanton Thurgau eine Maskentragepflicht auf der Primarschulstufe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Eine Maskentragepflicht gab es hingegen für die Sekundarstufe I. Aufgrund der epidemiologisch entspannten Lage wurde diese vom Departement für Erziehung und Kultur per 14. Juni 2021 aufgehoben.

Frage 4

Die ethisch-gesellschaftlichen Aspekte der Diskriminierung von nicht geimpften Personen und die Privilegierung von geimpften Personen werden übergeordnet sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene diskutiert. Der Konsens geht dahin, dass eine zeitlich begrenzte Privilegierung von geimpften, genesenen oder getesteten Personen verhältnismässig ist, weil sie die Rückkehr zu einem normalen Leben ermöglicht. Der Regierungsrat erachtet es als zwingend, dass Menschen ohne Infektionsrisiko keinen Einschränkungen mehr unterliegen, die nicht unbedingt erforderlich sind. Er begrüsst daher die Lockerungsschritte des Bundesrates. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nicht geimpfte Personen testen lassen können. Da dies aufwendig und mit Kosten verbunden ist und eine Impfung altersbedingt oder aufgrund von Erkrankungen nicht allen Personengruppen offensteht, wird eine Differenzierung von geimpften und nicht geimpften Personen wohl aber nur zeitlich begrenzt verhältnismässig sein.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

